

mit E-Mail vom 4. Dezember 2021 haben Sie beantragt, statistische Daten zum Thema Wartezeiten beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Schulen in Rheinland-Pfalz zu erhalten.

Sie beziehen sich dabei auf die Kleine Anfrage 1454 vom 21. März 2013 in Verbindung mit der Antwort des Ministeriums für Bildung auf Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz vom 5. Februar 2020 und beantragen erneut eine Ausweitung auf die aktuellen Zeiträume.

Ihre Fragen werden als Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz behandelt.

Ihre Frage, die sich auf die Kleine Anfrage 1454 vom 21. März 2013 bezieht („Wie lange ist die durchschnittliche Wartezeit eines Bewerbers für eine Referendariatsstelle, Bewerbung bis Einstellung?“), kann an dieser Stelle wiederum nicht beantwortet werden, da diese Informationen im Bildungsministerium nicht vorliegen.

Sie können sich mit dieser Frage an die für die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst zuständige Behörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, wenden (§ 11 Abs. 3 Satz 2 LTranspG,).

Wir machen im Übrigen darauf aufmerksam, dass Ihr Antrag nicht den formellen Anforderungen an einen Informationsantrag, die nach § 11 Abs. 2 LTranspG zwingende Voraussetzung für die Gewährung eines entsprechenden Informationszugangs sind, genügt. Für die erforderliche Identitätsfeststellung ist neben dem Namen die Angabe der Anschrift erforderlich. Das Erfordernis der Benennung der Anschrift neben dem Namen gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 LTranspG ergibt sich aus Nr. 11.2.1 der Verwaltungsvorschrift zum Landestransparenzgesetz (VV-LTranspG) vom 24.11.2017. Zur Erkennung der Identität ist hiernach neben dem vollständigen Namen auch die Angabe der Anschrift erforderlich.

Weitere Anfragen werden deshalb nur dann beantwortet, wenn diese Formalerfordernisse erfüllt sind.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben. Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@bm.rlp.de erhoben werden.